

# **Entwurf**

## **Vorblatt**

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**

#### **A) Problem**

Die stark vom Tourismus abhängigen Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang hatten zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein) beabsichtigt. Die hierfür geplante Bergbahn und Skiabfahrt hätten teilweise in der Zone C im Alpenplan (Riedberger Horn), der im LEP festgelegt ist, gelegen. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C landesplanerisch unzulässig. Mit Inkrafttreten der LEP-Änderung vom 21. Februar 2018 wurde der Alpenplan geändert. Dabei wurden im Bereich des Riedberger Horns ca. 80 ha aus der Zone C herausgenommen und der Zone B zugeordnet. Ferner wurden aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit ca. 304 ha am Bleicherhorn und am Hochschelpen von der Zone B der Zone C zugeordnet. Da die Gemeinden zwischenzeitlich alternativ Förderungen für Maßnahmen zur Steigerung eines naturnahen Tourismus erhalten, überwiegen die wirtschaftlichen Aspekte im Ergebnis der Gesamtabwägung nicht mehr die naturschutzfachlichen Belange und den Belang der Abwehr von Naturgefahren am Riedberger Horn.

#### **B) Lösung**

Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP wird dahingehend geändert, dass die Fläche, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich

war (ca. 80 ha), und dazu der Zone B im Alpenplan zugeordnet wurde, künftig wieder der Zone C im Alpenplan zugeordnet wird.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Mit der LEP-Teilfortschreibung ergeben sich keine unmittelbaren Mehrkosten.